

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1964

Nr. 9

ausgegeben am 14. Februar 1964

Gesetz

vom 28. Dezember 1963

betreffend die Abänderung von Art. 265 Abs. 1 des Sachenrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

Art. 1

Art. 265 Abs. 1 des Sachenrechts vom 31. Dezember 1922 erhält folgende neue Fassung:

1) Das Grundpfand wird bestellt als Grundpfandverschreibung, als Schuldbrief oder als Gült.

Art. 2

Das Gesetz vom 11. Juni 1938 betreffend die Registerhypothek, LGBl. 1938 Nr. 15, wird aufgehoben.

Art. 3

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Dr. Gerard Batliner
Fürstlicher Regierungschef